

vorgenommen werden, haben sich die die Arbeit "ausführenden Personen davon zu überzeugen, daß die Maschinen bei geschlossenem Dampfabsperrentil und geöffneten Entwässerungshähnen so festgelegt sind, daß ein unbeabsichtigtes Drehen ausgeschlossen ist (§ 12).

(2) Das Drehen von Dampfmaschinen mit der Törnstange ist nur bei geschlossenen Dampfabsperrentilen, geöffneten Entwässerungshähnen und Stoppstellung der Umsteuerung erlaubt.

(3) Ausbesserungen an den Maschinen während des Ganges sowie das Reinigen und Putzen laufender Teile ist verboten.

(4) Sofern einzelne Teile von Maschinen oder Triebwerken nur während des Ganges geschmiert werden können, sind die hierzu vorgeschriebenen Einrichtungen zu benutzen.

(5) Das Reinigen von Maschinen mit Benzin und ähnlichen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten.

§ 63

Inbetriebsetzen der Maschinen

(1) Bevor Maschinen in Betrieb gesetzt werden, hat sich der Maschinist davon zu überzeugen, daß sich niemand im Triebwerk und in den Radkästen befindet und die Radkastentüren geschlossen sind.

(2) Bei größeren Maschinenanlagen ist, bevor sie anlaufen, das Kommando „Aus der Maschine“ zu geben.

(3) Beim Törnen sind Depressionsvorrichtungen zu benutzen. Das Törnen unter Dampf ist verboten.

(4) Bei Verbrennungskraftmaschinen ist der Zündpapierhalter zu sichern.

§ 64

Anlaßvorrichtungen für Motoren

(1) Verbrennungskraftmaschinen, ausgenommen Diesel- und Glühkopfmotoren, die in ihrer Drehrichtung angeworfen werden, müssen, wenn sie ohne Kurbel von Hand angedreht werden, glatt ausgekleidete oder volle Schwungräder haben. Werden sie mit einer Handkurbel angedreht, muß sich diese beim Anlaufen des Motors selbsttätig ausschalten. Für Maschinen, bei denen sich Leistung und Umdrehungszahl nicht feststellen lassen, gilt dies für eine Leistung bis zu 4 PS je Zylinder.

(2) Bei Verbrennungskraftmaschinen, die gegen ihre Drehrichtung angeworfen werden, ist, wenn die Leistung in PS je Zylinder 1 :15 der minütlichen Umdrehungszahl und 20 PS je Zylinder nicht übersteigt und das Schwungrad glatt ausgekleidet oder voll ist, ein Apendeln am Schwungrad mit Verschwindgriffen oder mit einer anderen, von der Arbeitsschutzinspektion anerkannten Einrichtung zulässig; sonst ist eine mechanische Vorrichtung zum Anlassen vorzusehen.

(3) Verbrennungskraftmaschinen sind mit einem Schild zu versehen, auf dem Umdrehungszahl und Leistung angegeben sind.

(4) Anlassen mit Sauerstoff oder brennbaren Gasen ist verboten. Der Verbotshinweis ist sichtbar anzubringen.

(5) Die Breite der wegnehmbaren Flurplatte vor dem Schwungrad muß mindestens gleich der doppelten Länge des Verschwindgriffes sein.

(6) Die Griffe der Andrehvorrichtungen müssen leicht drehbare Hülsen haben.

§ 65

Umsteuerung, Sprachrohr und Glocke

(1) Erfolgt das Umsteuern der Maschinen nicht vom Steuerstand aus, so muß der Steuerstand mit dem Maschinenraum durch ein Sprachrohr und eine Glocke für ein Achtungssignal verbunden sein. Die Glocke kann fehlen, wenn Maschinentelegraphen mit Glocke vorhanden sind.

(2) Wird die Maschine durch einen Handhebel umgesteuert, so ist dieser so einzurichten, daß das Umlegen des Hebels nur in der gewünschten Fahrtrichtung erfolgen kann.

(3) Bei Handradumsteuerung muß bei querschiffstehenden Handrädern der Rechtsdrehung Vorwärtsgang, der Linksdrehung Rückwärtsgang der Maschine entsprechen; bei längsschiffstehenden Handrädern muß die Drehuhg in der gewünschten Fahrtrichtung erfolgen*.

§ 66

Kühl Wasserleitungen

(1) Kühlwassereintrittsleitungen müssen am Schiffsboden Absperrvorrichtungen haben, ebenso Austrittsleitungen, wenn sie im Bereich der Wasserlinie liegen.

(2) Austrittsleitungen bei Wasserfahrzeugen, die ohne Maschinisten fahren, müssen Überläufe haben, die vom Steuerstand aus beobachtet werden können, oder es müssen Fernthermometer im Steuerstand vorhanden sein.

§ 67

Auspuffrohr

Auspuffrohre von Motoren müssen so liegen, daß keine Feuersgefahr entstehen kann und Gesundheitsschädigungen vermieden werden.

§ 68

Bilgen

(1) Die Bilgen der Motor- und Brennstoffbehälterräume müssen zur Reinigung zugänglich und durch eine Pumpe lenzbar sein.

(2) Hölzerne Fahrzeuge oder solche mit Holzboden müssen unterhalb des Motors ein dichtes Sammelbecken zum Absaugen der angesammelten Flüssigkeit haben.

§ 69

Brennstoffbehälter

(1) Behälter für Motorbrennstoffe müssen so eingerichtet sein, daß das Entweichen von Brennstoff und Gasen in den Raum ausgeschlossen ist.

(2) Unter Deck eingebaute Brennstoffbehälter müssen ein bis zum Deck reichendes Füllrohr haben, das so beschaffen sein muß, daß beim Füllen Brennstoff nicht in das Schiffsinere laufen kann. An Stelle des Füllrohrs zwischen Behälter und Deck kann ein aufschraubbarer Trichter treten. Brennstoff darf nur von Deck aus und nur durch eine dieser Einrichtungen eingefüllt werden.

* Ausnahmen nach § 126 möglich.